

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Für die Ausstellung von Werkszeugnissen werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Zeugnis nach DIN EN 10 204 (vormals DIN 50.049) 2.1: 20,- Euro; Zeugnis nach 2.2: 30,- Euro; Zeugnis nach 3.1: nach Aufwand.
Auf die angegebenen Preise wird im Inland die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Bestellung:

Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt worden ist. Bei Lieferung ohne schriftliche Bestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

Angebotsgültigkeit:

Angebote unsererseits ohne Angabe von Fristen verlieren automatisch ohne gesonderte Benachrichtigung nach 30 Tagen ihre Gültigkeit.

Lieferung:

1. Lieferungen erfolgen gemäß den Incoterms 2020.
2. Die Preise sind freibleibend und gelten für die Lieferung ab Werk Amberg ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Versand erfolgt auf Rechnung und eigene Gefahr des Bestellers.
3. Lieferkonditionen für Exportsendungen richten sich ausschließlich nach der getroffenen Vereinbarung.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt zu den am Bestelltag gültigen Preisen. Preiserhöhungen insbesondere infolge von Materialverteuerungen während des Jahres werden vorbehalten.

Verpackung:

1. Die Verpackung erfolgt mengenabhängig in Kartons, Paletten-Kartons, Leih-Behältern oder Kisten (Seefrachten).
2. Das Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

Zahlung:

1. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 1 % auf den Warenettowert gewährt.
2. Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) erfolgen.
3. Bei Bestellungen mit einem Warenettowert unter 50,00 Euro im Inland bzw. unter 100,00 Euro im Ausland, fällt ein Mindermengenzuschlag von 10,00 Euro an.
4. Bei Zahlungszielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der EZB erhoben, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

Eigentumsvorbehalt:

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Liefergegenstand verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender und noch entstehender, künftiger Ansprüche, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden, im Eigentum der Lüdecke GmbH.
2. Bei Aufnahme unserer Forderung in eine laufende Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderungen.
3. Die Rücknahme des Liefergegenstandes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Rücktritt wird ausdrücklich erklärt.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.
5. Die Forderungen des Abnehmers oder eines Dritten aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages ab. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware.
6. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
7. Wird die Ware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Bestandteil einer neuen Sache, die im Eigentum des Käufers steht, überträgt uns der Käufer Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der neuen Sache.
8. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren veräußert, so wird uns die Forderung anteilig dem Wert unserer Vorbehaltsware entsprechend abgetreten.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Lieferzeit:

1. Bei den angegebenen Lieferzeiten handelt es sich um Erfahrungswerte. Sie werden von uns so festgelegt, dass wir aller Voraussicht nach die Artikel spätestens zu dem ermittelten Zeitpunkt zur Verfügung stellen können.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die Angaben unverbindlich.
3. Im Fall unvorhergesehener Ereignisse sowie höherer Gewalt behalten wir uns das Recht eines teilweisen oder vollständigen Rücktritts von der Lieferverpflichtung vor.

Einwendungen:

1. Reklamationen werden nur binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware angenommen.
2. Bei berechtigten Einwendungen leisten wir kostenlosen Ersatz im Rahmen der gesetzlichen Garantiebestimmungen. Folgeschäden wie Mehraufwand an Arbeitszeit werden nicht erstattet.
3. Sämtliche Rücksendungen sind voranmeldungs- und genehmigungspflichtig.
4. Unfreie Warenrücksendungen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, werden generell nicht angenommen.
5. Für neuwertige Warenrücksendungen, deren Lieferung maximal ein Jahr zurückliegen darf und die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, erheben wir eine Wiedereinlagerungsgebühr von 30 % des Netto-Warenlieferwertes, mindestens jedoch 50,00 Euro.
6. Bei einem Verschulden unsererseits erfolgt die Rückabwicklung allein durch die Lüdecke GmbH mittels Abholung. Durch eine eigenmächtige Rücksendung anfallende Kosten werden nicht erstattet.

Abbildungen:

Sämtliche Abbildungen dienen Illustrationszwecken; Abweichungen werden vorbehalten.

Änderungsvorbehalt:

Die Lüdecke GmbH behält sich das Recht vor, ohne vorherige Benachrichtigung Produkttypen, technische Daten, Ausführungen und Zubehör zu ändern.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist die Hauptniederlassung der Lüdecke GmbH in 92224 Amberg. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand das Amtsgericht Amberg. Es gilt das deutsche Recht.

Auftrag:

1. Mit Auftragserteilung erklärt der Besteller sein Einverständnis mit vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.
2. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
3. Sind einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, mit der der verfolgte Erklärungsinhalt weitgehend erreicht wird.
4. Die Gültigkeit dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bleibt von der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen unberührt.